

Satzung Genussregion Niederrhein e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Genussregion Niederrhein e.V."
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wesel eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wesel. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Entwicklung einer integrierten, kooperativen und nachhaltigen ländlichen Regionalentwicklung am Niederrhein, insbesondere durch die:
 - Förderung und Entwicklung regionaler Wertschöpfungs- und Vermarktungsketten zur Erzeugung und für den Absatz niederrheinischer Produkte,
 - Förderung und Entwicklung betrieblicher und überbetrieblicher Kooperationen im Bereich Produkte der Direkt- und Regionalvermarktung,
 - Förderung und Entwicklung des Absatzes regionaler Produkte und Erzeugnisse in der heimischen Gastronomie,
 - Förderung und Entwicklung eines umwelt- und sozialverträglichen ländlichen Tourismus am Niederrhein, insbesondere soweit ein Zusammenhang mit der Erhaltung der heimischen Landwirtschaft besteht,
 - Förderung und Entwicklung eines regionalen Marketings,
 - Umsetzung von Maßnahmen einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit/ Werbung,
 - Verbesserung der Transparenz regionaler, niederrheinischer Produktionskreisläufe für die Verbraucher; mit dem Ziel der Akzeptanz beim Verbraucher sowie des Verbraucherschutzes,
 - Förderung und Entwicklung des Absatzes von Produkten und Erzeugnissen aus NRW; Kooperation mit angrenzenden regionalen Akteuren,
 - Erhalt und Weiterentwicklung landwirtschaftlicher und handwerklicher Produktions-, Verarbeitungs- und regionaler Vermarktungsstrukturen sowie der niederrheinischen Kulturlandschaft und deren Umgebung; dadurch Förderung des Umwelt-, Natur-, Tier- und Landschaftsschutzes.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/ Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der §§ 51 und 68 der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder Vereinigung zur Förderung der Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen (Art. 9 GG) werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.
Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft wird erworben
 - durch Beteiligung an der Gründung des Vereins,
 - auf schriftlichen Antrag des Bewerbers, über den der Vorstand nach Anhörung entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. der Liquidation der juristischen Person,
 - b) durch Kündigung,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Eine Rückerstattung von Vereinsbeiträgen oder Spenden erfolgt nicht.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand festgesetzt wird. Die Zahlung von Sonderbeiträgen ist möglich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, drei Stellvertretern, darunter der Schatzmeister, sowie drei weiteren Mitgliedern. Der Verein wird nach § 26 BGB gerichtlich sowie außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter der Vorsitzende und/ oder ein stellvertretender Vorsitzender.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf oder ständig Personen bzw. Institutionen zu den Sitzungen einladen und mit Aufgaben betrauen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Die Kreise Wesel und Kleve stellen als Vorstandsmitglieder jeweils eine/n Stellvertreter/in. Die Möglichkeit soll vorrangig dem Leiter/ der Leiterin der EntwicklungsAgentur Wirtschaft

des Kreises Wesel und der Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Kleve mbH angeboten werden.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung, Gesetz oder Abstimmung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- b) Ausführung von Beschlüssen,
- c) Beschluss über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- e) Berufung fördernder Mitglieder

§ 8 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vorstand Anregungen zu geben und diesen zu beraten. Hierzu werden Vertreter zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen eingeladen.
2. Der Beirat setzt sich aus Vertretern von Institutionen, Organisationen, Verwaltungseinrichtungen sowie von Interessensgruppen zusammen. Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren berufen.

§ 9 Fördernde Mitglieder

1. Der Vorstand kann fördernde Mitglieder ernennen. Fördernde Mitglieder haben die Aufgabe, dem Verein Anregungen zu geben und diesen zu beraten.
2. Für Fördernde Mitglieder gelten die Mindestrechte der Vereinsmitglieder auf Einladung zur Mitgliederversammlung sowie auf die Möglichkeit der Einberufung einer Mitgliederversammlung.
3. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen oder Vertreter von Institutionen, Verwaltungseinrichtungen oder Interessensgruppen sein.
4. Fördernde Mitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag und sind nicht stimmberechtigt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - d) die Auflösung des Vereins,
 - e) Änderungen der Satzung,
 - f) Berufung eines Beirats.
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Die Mitgliederversammlung kann im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/ Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
5. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Eine wirksame Beschlussfassung setzt voraus, dass mindestens 50 % aller Mitglieder ihre Stimme bis zu einem bestimmten Termin abgegeben haben.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Geschäftsjahr einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-mail-Adresse) gerichtet ist.

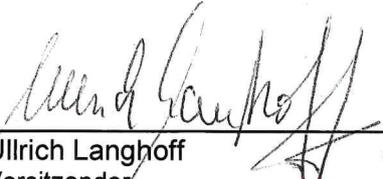
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

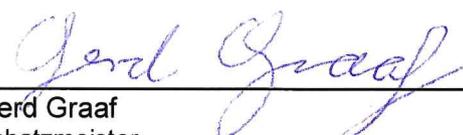
Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks der Gründe vom Vorstand verlangt wird oder aber der Beirat eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmmehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.“.

Wesel, 31. Oktober 2022


Ullrich Langhoff
Vorsitzender


Gerd Graaf
Schatzmeister